

Erwartete Gasmangellage | Mögliche Sparaufforderungen von Gasnetzbetreibern bzw. Energieversorgungsunternehmen | Handlungsmöglichkeiten

Mögliche Sparaufforderungen

In den letzten Tagen wurden teilweise **auch VNW-Mitgliedsunternehmen** durch ihre Energieversorgungsunternehmen (EVU), ggf. auch durch die zuständigen Verteilnetzbetreiber angeschrieben und um **Mitteilung fester Ansprechpartner** gebeten. **Im Fall einer Gasmangellage würden diese mit der Aufforderung kontaktiert, den Gasverbrauch zu senken.** Nach unserem Kenntnisstand wurden bisher „nur“ Wohnungsunternehmen adressiert, die Verbrauchsstellen mit **registrierter Leistungsmessung** haben (sogenannte RLM-Profile). **Die Schreiben haben präventiven Charakter.** Im Krisenfall (Gasmangellage) sollen vorhandene Einsparpotenziale genutzt werden. Faktisch gibt es (Stand jetzt) keine gesetzliche Verpflichtung.

Die Frage ist, inwieweit die unmittelbare Senkung des Gasverbrauchs praktisch möglich/sinnvoll ist. Maßnahmen sollten fachlich auf Eignung und mögliche negative Kollateraleffekte geprüft werden. Tatsächlich wird das Einsparpotenzial beschränkt sein.

Detaillierte Empfehlungen können von hier aus nicht gegeben werden. Gleichwohl sollte auch unabhängig von möglichen Sparaufforderungen der Netzbetreiber/EVU entlang folgender Linie geprüft werden, was im Interesse sinkender Gasverbräuche und damit auch der Begrenzung warmer Betriebskosten sinnvoll ist. **In jedem Fall sollten alle Maßnahmen fachlich auf ihre Eignung zur Energieeinsparung und auf die sichere Vermeidung unerwünschter Kollateraleffekte überprüft werden.**

- Ganz grundsätzlich sollten **Heizungsanlagen und Anlagen zur zentralen Warmwasserbereitung im Rahmen ihrer technischen Voraussetzungen energieeffizient betrieben** werden (Stichwort BETA-Nord/Anlageneffizienz).
- Ebenso grundsätzlich sollten Wohnungsnutzer*innen **für einen sparsamen Umgang mit Energie sensibilisiert** werden. Das auch mit Blick auf künftig zu erwartende (ggf. sehr) hohe Kosten für Raumwärme und Warmwasser. Allerdings sollten auch **bauphysikalische Aspekte** bedacht und die Wohnungsnutzer*innen entsprechend informiert werden (Gefahr von Schimmelbildung, bei unausgewogenem Heiz- und Lüftungsverhalten).
- Werden **BHKW** betrieben, kann bei **Umstellung auf Kesselbetrieb zur reinen Wärmeerzeugung** ggf. Gas eingespart werden. Dem steht ein ggf. sehr hoher Strompreis gegenüber (aktuell knapp 360 €/MWh für das Base-Jahresprodukt im Großhandel entsprechend 36 ct/kWh excl. aller Aufschläge, Entgelte, Steuern).
- Durchschnittlich senkt jedes Grad weniger Raumtemperatur den Energieverbrauch um 6%. Auch vor diesem Hintergrund mehren sich Medienberichte über Vermieterentscheidungen zur zeitweisen **Senkung der Raumtemperatur/Nachtabsenkung (z.B. 17 Grad Raumtemperatur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr)**. Allerdings sind mietvertragliche Regelungen bzw. die geltende Rechtsprechung zur zugesicherten Raumtemperatur zu beachten. Innerhalb der Heizperiode (i.d.R. 01.10 bis 30.04.) muss der Vermieter zentrale Heizungsanlagen so betreiben, dass in der Wohnung eine Mindesttemperatur tagsüber zwischen 20 und 22 Grad und nachts von 18 Grad erreichbar ist. Bei Nichterreichen liegt ggf. ein Wohnungsmangel vor, der zu Mietminderungen berechtigt. Eine gesetzliche Regelung, die den Vermieter berechtigt, in der aktuellen Situation zwecks Energieeinsparung die Raumtemperatur abzusenken, wird kontrovers diskutiert, existiert aber nicht.
- Für die Bereitstellung von Warmwasser werden durchschnittlich rund 12% des gesamten Energieverbrauchs der privaten Haushalte in Deutschland benötigt (UBA). Es gibt Medienberichte über Vermieterentscheidungen die **Warmwasserversorgung aus Energiespargründen auf bestimmte Hauptzeiten zu beschränken**. Auch hier sind mietvertragliche Regelungen bzw. die geltende Rechtsprechung zu beachten (Vermieterpflicht bei **zentraler** Warmwasserversorgung 24/7 warmes Wasser bereitzustellen | 40 – 50 Grad). Wassertemperaturen von weniger als 40 Grad sind ein Wohnungsmangel. Bei **zentralen** Warmwasseranlagen kommen **hygienische Aspekte** dazu (Gefahr von Legionellenbildung bei „Stopp an Go“-Betrieb der Warmwasserversorgung, da der Inhalt des Leitungssystems immer wieder durch einen Temperaturbereich wandert, in dem sich Legionellen vermehren). Verpflichtungen aus der **Trinkwasserverordnung** gelten aber uneingeschränkt fort.

Hintergrund

Am 11.07.2022 hat die jährliche/turnusmäßige Wartung der Gaspipeline Nord Stream 1 begonnen. Über die Pipeline wird zu normalen Zeiten ein Gasvolumen transportiert, das rund 60% des deutschen Bedarfs abgedeckt. Mitte Juni 2022 wurden die Lieferungen über die Nord Stream 1 von russischer Seite erst um 40% dann um 60% gekürzt. Zur Begründung wurde auf technische Probleme und hier auf einen von Kanada festgehaltenen Verdichter verwiesen (der gerade wieder freigegeben wurde). Tatsächlich setzt Russland Gas mit Blick auf den Ukrainekrieg aber wohl als Waffe ein. Seit Beginn der turnusmäßigen Wartung fließt kein Gas.

Im Ergebnis kam auch die Auffüllung der deutschen Gasspeicher langsamer voran als notwendig. Aktuell sind sie zu 63% gefüllt. EU-weit sind es 60%. Die Einhaltung der Vorgaben des im Frühjahr beschlossenen Gasspeichergesetzes, dass jeweils zum 01.11. eines Jahres einen Speicherfüllstand von 90% vorschreibt, erscheint damit fraglich. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte vor diesem Hintergrund am 23.06.2022 die zweite von insgesamt drei Stufen des **Notfallplans Gas** aktiviert.

Es ist zu befürchten, dass auch nach Abschluss der jetzt begonnenen in der Regel 10-tägigen Wartungsarbeiten, kein Gas mehr über die Pipeline geliefert wird. Die Folgen wären weitreichend: 50% des Gasverbrauchs in Deutschland entfallen auf Industrie/Gewerbe, 30% auf Haushalte, 20% auf den Energiesektor. Kurzfristige Alternativen für ggf. wegbrechende russische Lieferungen sind nicht in Sicht.

